

PFLICHTENHEFT DER BAU- UND PLANUNGSKOMMISSION

Fassung vom 8. Juni 2020

1. Zweck

Die Bau- und Planungskommission berät und unterstützt den Gemeinderat bei Bau- und Reklamegesuchen, bei Planungsaufgaben in der Orts- und Raumplanung sowie in wasser- und abwassertechnischen Fragen.

2. Zusammensetzung

Die Bau- und Planungskommission besteht aus sechs Mitgliedern:

- zuständiges Gemeinderatsmitglied
- drei Fachpersonen (z.B. Architekt/in, Planer/in, Ingenieur/in), davon mindestens eine in Therwil wohnhaft
- Vertretung der Gemeindekommission
- Vertretung der Abteilung Bau-Raumplanung-Infrastruktur der Gemeindeverwaltung

Zusätzlich können bei Bedarf Fachpersonen beigezogen werden.

3. Wahl / Konstituierung

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates. Die Kommission wird alle vier Jahre im Anschluss an die Erneuerungswahlen durch die Wahlkommission jeweils auf den 1. Januar (ein halbes Jahr nach Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates) gewählt. Das zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt das Präsidium. Ein Mitglied der Kommission ist als Protokollführer/in zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Bei Bedarf können projektbezogene Ausschüsse gebildet werden.

4. Aufgaben

Die Kommission berät den Gemeinderat bei Ausnahmefällen, welche nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bei thematisch sensiblen Baugesuchen oder Themen wie z.B.

Mobilfunkanlagen, damit der Gemeinderat beim Kanton eine Ausnahmegenehmigung beantragen kann. Die Kommission hat zum Teil Ermessensspielraum. Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Kompetenzen

Die Mitglieder der Kommission handeln auf der Basis der kommunalen und kantonalen Gesetze, Reglemente und Verordnungen sowie der Bundesvorschriften. Der Kommission steht ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates zu. Die Kommission kann im Rahmen ihrer vom Gemeinderat genehmigten Ausgabenkompetenz finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen. Die Kommission erhält die Möglichkeit für Zirkularbeschlüsse. Zur Beratung spezieller Themen kann die Kommission weitere Fachpersonen einladen.

6. Organisation

Jährlich sind zehn bis zwölf Sitzungen vorgesehen, welche jedoch mangels Traktanden abgesagt werden können.

7. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

8. Informationsaustausch

Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll und dem zuständigen Gemeinderatsmitglied zu stellen. Der/die Vorsitzende wird über die Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

9. Entschädigung

Die Mitglieder der Fachkommission erhalten eine Entschädigung gemäss «Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil».

10. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die vorliegende Fassung ist vom Gemeinderat am 8. Juni 2020 verabschiedet worden und wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Gemeinde Therwil

Im Namen des Gemeinderates

Reto Wolf
Gemeindepräsident

Eduard Löw
Geschäftsleiter